

### 5.2.3 Grundkonzept bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Beteiligungsmodalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung, § 10 BImSchG

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich die Beteiligung der anerkannten Umweltverbände nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV, vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV.

Inhaltlich entspricht das Verfahren in etwa dem des § 9 UVPG i.V.m. §§ 73 Abs. 3 S. 1, 4 bis 7 VwVfG.

#### 5.2.3.1 Adressat der Beteiligung

In immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG „die Öffentlichkeit“ zur Einwendung berechtigt. Es handelt sich – im Unterschied zur Betroffenen-Beteiligung im Planfeststellungsrecht – um eine „Jedermann-Beteiligung“.

Einwendungsbefugt sind daher auch Bürger, die durch das Vorhaben nicht oder nur mittelbar betroffen sind. Der weite Begriff der Öffentlichkeit umfasst (stillschweigend) Vereinigungen i.S.d. § 2 URG und damit zugleich auch die anerkannten Naturschutzverbände.

Eine ausdrückliche Regelung des Beteiligungsrechts der Umwelt- und Naturschutzverbände findet sich zudem in § 17 Abs. 1a BImSchG für den Fall nachträglicher Anordnungen. Danach sind neben den Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, ausdrücklich auch Vereinigungen einwendungsberechtigt, welche die Anforderungen von §§ 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 URG erfüllen.

**Wichtig auch hier:** Ein klagewilliger Umweltverband muss bereits die Einwendung im eigenen Namen erheben, die Äußerung durch ein Verbandsmitglied in seiner Eigenschaft als Bürger reicht nicht aus.



#### 5.2.3.2 Zur Terminologie: Einwendungen

Im Immissionsschutzrecht wird das Äußern von Bedenken durch die Öffentlichkeit als „Einwendungen“ bezeichnet, § 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV.

Einen korrespondierenden Oberbegriff (etwa Stellungnahme, Mitwirkung, Beteiligung oder Äußerung) gibt es im Immissionsschutzrecht nicht. Der Begriff der „Stellungnahme“ ist der Äußerung der Behörden vorbehalten, § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG.

Im folgenden soll daher der Begriff der „Einwendungen“ ausnahmsweise auch zur Bezeichnung der Äußerung der Umweltverbände verwendet werden.

### 5.2.3.3 Zeitpunkt der Bekanntmachung

Sobald die Unterlagen des Antragstellers vollständig vorliegen, ist das Vorhaben durch die zuständige Behörde bekannt zu machen, § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG. Unmittelbar anschließend beginnt die Auslegung der Unterlagen, wobei zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegungsfrist eine Woche liegen soll, § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV.

### 5.2.3.4 Ortsübliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen, und zwar „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage öffentlich verbreitet sind“, § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV.

Eine darüber hinausgehende besondere Information der anerkannten Umweltverbände bzw. Naturschutzverbände über die Auslegung und die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, erfolgt nicht. Da es in NRW keine naturschutzrechtliche Beteiligungspflicht an immissionschutzrechtlichen Verfahren gibt, haben die Verbände auch keine Möglichkeit, „bei Gelegenheit“ einer Beteiligung nach §§ 12, 12 a LG von der Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens Kenntnis zu erlangen. Die Verbände müssen sich also selbst durch entsprechende Recherche bzw. durch Hinweise aus den Ortsgruppen über die Verfahren informieren. Im Landesbüro der Naturschutzverbände werden dazu die Amtsblätter der Bezirksregierungen ausgewertet, der Landesarbeitskreis Technischer Umweltschutz der Naturschutzverbände und gegebenenfalls Kreisanlaufstellen werden auf die beteiligungspflichtigen Verfahren hingewiesen. Problematisch ist, dass als Folge der Kommunalisierung der Aufgaben im Umweltschutz für viele Verfahren jetzt die Kreise zuständig sind. Informationen über Öffentlichkeitsbeteiligungen werden dann in den Amtsblättern der Kreise veröffentlicht und können vom Landesbüro nicht ausgewertet werden.

In der Bekanntmachung muss unter anderem erläutert werden, wann und wo die Auslegung der Unterlagen erfolgt und dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, § 10 Abs. 4 BImSchG, § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV.

### 5.2.3.5 Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung

Auszulegen sind die Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 4-4 e und § 10 der 9. BImSchV. Dazu zählen unter anderem Angaben

- zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- zu den Schutzmaßnahmen
- zur Abfallbehandlung, Angaben
- zur Energieeffizienz
- zur Prüfung der UVP.

Die Unterlagen werden zur Einsicht bei der Genehmigungsbehörde und ggf. bei einer Stelle in der Nähe des Vorhabens ausgelegt, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV. Eine Übersendung an die Umwelt- und Naturschutzverbände erfolgt nicht.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt für die Dauer eines Monats, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG.

### 5.2.3.6 Form, Frist und Gegenstand der Einwendung

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit schriftlich Einwendungen erheben, § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV. Achtung: Die Schriftform der Einwendungen ist hier – im Unterschied zur naturschutzrechtlichen Stellungnahme - nicht nur empfehlenswert, sondern zwingend erforderlich.

**Achtung:** „Schriftlich“ bedeutet auch, dass eine Unterschrift des Einwenders erforderlich ist – bei der Übermittlung des Originalschreibens per Fax mit eigenhändiger Unterschrift ist dies gewährleistet, aber nicht bei einer Übersendung per E-Mail.

E-Mails genügen den Formerfordernissen grundsätzlich nicht. Nur wenn eine Behörde ausdrücklich einen besonderen Zugang für den E-Mail-Verkehr eröffnet (wie etwa bei der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen), darf man mit ihr per E-Mail kommunizieren. Dabei gelten besondere Anforderungen: Zu Identifikation des Absenders reicht etwa eine bloß eingescannte Unterschrift nicht aus, erforderlich ist die Verwendung einer „qualifizierten elektronischen Signatur“. Angesichts der sonstigen Übertragungsrisiken (etwa die Lesbarkeit der verwendeten elektronischen Formate durch die Behörde) sollte auf Einwendungen per E-Mail generell verzichtet werden.

Die Einwendungen sind bei der Genehmigungsbehörde, ggf. bei einer weiteren Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes zu erheben (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV) – anders als bei den oben dargestellten Beteiligung an UVP-pflichtigen Verfahren ist die „Genehmigungsbehörde und ggf. eine weitere Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes“, nicht aber generell die Gemeinde als Adressat der Einwendungen vorgesehen.

Auch im BImSchG finden sich keine Anforderungen an den Gegenstand der Einwendungen. Grundsätzlich kann also zu allen möglichen Aspekten des Vorhabens Position bezogen werden. Auch bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren gilt gemäß § 2 Abs. 3 URG, dass ein klagewilliger Umweltverband im späteren Gerichtsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (Präklusion). Ist eine Umweltklage beabsichtigt, ist also eine Auseinandersetzung mit allen Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich, die später im Rahmen der Klage thematisiert werden sollen.



### 5.2.3.7 Fakultative Erörterung

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV „kann“ die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern (durch das Gesetz zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde im Herbst 2007 eine Abkehr von der zuvor obligatorischen Erörterungspflicht vorgenommen)<sup>57</sup>. Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin unter anderem dann nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurden oder wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

### 5.2.3.8 Keine Überlagerung mit der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht weder nach dem BNatSchG noch nach dem LG NRW ein Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände – Überlagerungen mit den „klassischen“ Beteiligungsverfahren der Naturschutzverbände gibt es von daher nicht.

### 5.2.3.9 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Bekanntgabe der Entscheidung kann durch Zustellung des Genehmigungsbescheides oder durch öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgen, § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG. Auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gibt es also keinen Anspruch auf eine individualisierte Zustellung des Genehmigungsbescheides.

57.....

Vgl. zu den weiteren Änderungen im Zusammenhang mit diesem Gesetz Röckinghausen, EuRUP 2008, S. 210 ff.

## **6 Klagerechte nach dem URG – die „Umweltklage“**

Im Folgenden wird die neue Umweltklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) erläutert.

### **6.1 Klagegegenstand**

Ein Klagerecht ist eröffnet, wenn es sich im Einzelfall auch um einen Fall des § 1 Abs. 1 URG handelt.

#### **6.1.1 Alle UVP-pflichtigen Verfahren**

Ein Klagerecht besteht gegen alle UVP-pflichtigen Verfahren – unabhängig von der Art des Zulassungsverfahrens.

Verglichen mit dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage werden den anerkannten Umweltverbänden hier teilweise neue Klagerechte eingeräumt – etwa im Bereich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren.

Das Klagerecht umfasst auch die immer UVP-pflichtigen planfeststellungspflichtigen Verfahren – so dass es zu einem Nebeneinander von Umweltklage und naturschutzrechtlicher Verbandsklage kommen kann. Eine Übersicht über die klagebewehrten Verfahren findet sich im Kap. B 11, Anhang 2.

Eine UVP-Pflicht im Einzelfall reicht zwar zur Begründung des Anwendungsbereichs des URG aus. Stellt sich im Rahmen des Rechtsstreits allerdings heraus, dass tatsächlich keine UVP-Pflicht bestand, wäre die Klage unzulässig.

#### **6.1.2 Immissionsschutzrechtliche Verfahren**

Klagegegenstand können ferner alle Entscheidungen über nach Spalte 1 genehmigungspflichtige immissionsschutzrechtliche Verfahren. Dazu zählen auch die zu einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren „akzessorischen“ wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. dazu oben Kap. B 5.1.1.9).

Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage gibt es in diesem Bereich grundsätzlich nicht, soweit nicht das Landesrecht im Einzelfall eine Erweiterung des in § 61 BNatSchG vorgesehenen Klagefälle vorsieht (in NRW gibt es keine Klagerechte gegen immissionsschutzrechtliche Entscheidungen).

Eine Darstellung aller beteiligungspflichtigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren findet sich in Kap. B 11, Anhang 2.

#### **6.1.3 Klagerecht auch im Unterlassungsfall**

In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 S. 1 URG wird ausdrücklich klargestellt, dass Rechtsbehelfe nach dem URG auch dann Anwendung finden, wenn „entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen wurde“.